

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
l.salm@bjoernsen.de

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Niederlassung Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Bebauungsplan Nr. 67 "Westvorstadt" der Stadt Taucha - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen der Planung Bedenken aus hydrogeologischer Sicht entgegen. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Forderungen unter Punkt 2.4 beachtet und umgesetzt werden.

Keine Bedenken gegenüber den Planungsunterlagen bestehen hinsichtlich ingenieur- und rohstoffgeologischer Sachverhalte. Es haben sich jedoch in 2.5 Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung im weiteren Planverfahren empfohlen wird.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen außerdem Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 3.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +49 351 2612-2099

Rainer.Clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
202129865

Ihre Nachricht vom
15.11.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/139/46

Dresden,
18. Dezember 2023

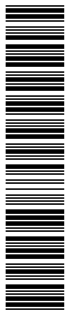
15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2023/207406

Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 4 folgenden Hinweise der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Unterlagen

- [1] Schreiben der Björnson Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Frau E. Nowak vom 14.11.2023 zum Bebauungsplan Nr. 67 "Westvorstadt" der Stadt Taucha (Vorentwurf mit digitalen Planungsunterlagen [2])
- [2] Stadt Taucha: Bebauungsplan Nr. 67 „Westvorstadt“ Stadt Taucha; bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Grünordnungsplan, Schallimmissionsprognose und Städtebaulichem Entwurf; Vorentwurf November 2022
- [3] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.
- [4] Technische Regel – DVGW Arbeitsblatt W 135: Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen, Bonn, 2018
- [5] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Datenfundus des Sächsischen Geologischen Dienstes – Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, vorhandene Untergrundmodelle und Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 und Geologische Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.000)

2.2 Prüfergebnis

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen Bedenken gegen die Planungen [2]. Die Bedenken können durch die Beachtung der fachlichen Anforderungen in 2.4 ausgeräumt werden.

Keine Bedenken gegenüber den Planungsunterlagen bestehen hinsichtlich ingenieur- und rohstoffgeologischer Sachverhalte. Es haben sich jedoch in 2.5 Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung im weiteren Planverfahren empfohlen wird.

2.3 Begründung – Fachbereich Hydrogeologie

In [2] wird festgeschrieben, dass im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser zu versickern ist, sofern es nicht bereits vorher anderweitig genutzt werden kann. Dabei erfolgen keine Ausführungen dazu, ob eine schadlose Versickerung gemäß dem Stand der Technik - DWA Arbeitsblatt A 138 [3] überhaupt möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird z.B. nicht erwähnt, dass sich im Areal mehrere altlastenrelevante Standorte befinden, welche bei der Versickerungsplanung zu beachten sind. Gemäß [3] ist bereits „bei der Vorplanung der Versickerungsanlage sicherzustellen ..., dass sich im hydraulischen Einflussbereich keine Verunreinigungen befinden...“.

Ferner finden sich in [2] keine Ausführungen dazu, ob im Plangebiet ausreichend versickerungsfähige Schichten ausgebildet sind und ob der Abstand der zu planenden Versickerungsanlagen zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten werden kann.

Zusammenfassend liegt somit kein Nachweis für eine schadloße Versickerung von Niederschlagswasser entsprechend dem Stand der Technik vor.

2.4 Anforderungen zur Beachtung – Fachbereich Hydrogeologie

Sofern noch nicht erfolgt, ist die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu beteiligen, um mögliche Wechselwirkungen zwischen den Planungen und der Altlastensituation zu eruieren.

Begründung:

Aus der örtlichen Altlastensituation können sich Anforderungen ergeben, welche sich maßgeblich auf die weiteren Planungen auswirken.

Im Rahmen der Fortschreibung der Planungen ist zwingend eine verbindliche Konzeption zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser zu erarbeiten und dem nächsten Entwurf des Bebauungsplanes beizufügen. Dabei sind alle Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 [3] zu beachten. Dies beinhaltet neben dem Nachweis der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichtfolgen insbesondere auch die flächendifferenzierte Ermittlung der mittleren höchsten Grundwasserstände im Plangebiet und den Nachweis der Schadstofffreiheit des Untergrundes. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 bereits „bei der Vorplanung der Versickerungsanlage sicherzustellen ist, dass sich im hydraulischen Einflussbereich keine Verunreinigungen befinden...“. Dieses Risiko ist am Standort unzweifelhaft vorhanden.

Begründung:

In [2] wird lediglich erwähnt, dass anfallendes Niederschlagswasser zu versickern ist. Nachweise für die Realisierbarkeit einer schadloßen Versickerung nach dem Stand der Technik fehlen aber.

Gemäß [5] existieren im Plangebiet mehrere Grundwassermessstellen bzw. auch Brunnen. Sofern diese nicht mehr benötigt werden bzw. im Bereich zu bebauender Flächen liegen, ist ein fachgerechter Rückbau gemäß DVGW Arbeitsblatt W 135 [4] erforderlich. Rückbaukonzepte sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2.5 Geologische Hinweise

2.5.1 Baugrunduntersuchungen

Der natürliche geologische Untergrund wurde durch bauliche Nutzungen stark anthropogen verändert, so dass nun oberflächennah inhomogene Auffüllungsböden mit wechselnder Mächtigkeit, heterogener Zusammensetzung und geringer Tragfähigkeit sowie Fundament- und Bauwerksrelikte oder Befestigungen zu erwarten sind.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist es deswegen notwendig, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchzuführen. Damit

kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Baugrundes am jeweiligen Standort konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Baugrund-/Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

2.5.2 Verfügbare Geodaten

Für das Planungsgebiet und sein Umfeld liegen im Geodatenarchiv [5] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlusdatenbank recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

2.5.3 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

3 Natürliche Radioaktivität

3.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABI. S. 1362).

3.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

3.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

4 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

4.1 Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
- [3] EU-Richtlinie 2012/18/EU

- [4] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm)
- [5] Gutachten zu den Festsetzungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Abstandsempfehlungen der KAS 18

4.2 Prüfergebnis

Aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Bei den weiteren Planungen sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

4.3 Hinweise

Der Bebauungsplan weist ein Gebiet aus, welches als Gewerbegebiet GE genutzt werden kann. Da es in den Planungen nicht explizit ausgeschlossen wird, könnte sich somit auch ein Betrieb ansiedeln, welcher der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [2] unterliegt (z.B. ein Lagerhaus für Gefahrstoffe). Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden benachbarten Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1, 4, 5] zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.